



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle der Akkreditierung von Journalisten beim Europäischen Parlament

Brüssel, den 3. April 2012 (Fall 2011-0991)

1. Verfahren

Am 28. Oktober 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments (EP) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Akkreditierung von Journalisten beim EP. Das EP hatte die Verfahren zur Akkreditierung von Journalisten und Lobbyisten bereits in der Vergangenheit gemeldet (Fälle 2008-0478 und 2010-0644). Diese Meldungen wurden jedoch aus unterschiedlichen Gründen zurückgezogen, insbesondere zur Feststellung der für das Verfahren relevanten Fakten. Da die Akkreditierung von Interessenvertretern derzeit bereits geprüft wird, bezieht sich diese neue Meldung nur auf die Akkreditierung von Journalisten¹. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

1. Mitteilung an den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
2. Mitteilung Nr. 151 des Referats Sicherheit des EP an den Datenschutzbeauftragten bezüglich der Akkreditierung von Journalisten und Lobbyisten vom 26. April 2010;
3. Mitteilung Nr. 20 des Referats Sicherheit des EP an den Datenschutzbeauftragten bezüglich der Zugangskontrollen zu den Räumlichkeiten des EP und der Verwaltung von Ausweiskarten vom 20. Oktober 2011;
4. Mitteilung Nr. 237 des Referats Presse des EP an den Datenschutzbeauftragten bezüglich der Akkreditierung von Journalisten beim EP vom 29. Juli 2008;
5. Vorschriften für die Presseakkreditierung beim Europäischen Parlament;
6. Sicherheitsvorschriften, die vom Präsidium am 3. Mai 2004 konsolidiert wurden;
7. Muster der Presseakkreditierung 2011;
8. Muster der Erneuerung der Presseakkreditierung 2011;
9. Vorschriften für Fotografen und Fernsteams innerhalb der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel und Straßburg vom 7. September 2005.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem Datenschutzbeauftragten am 29. Februar 2012 mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt, die am 27. März 2012 eingingen.

¹ Im Meldungsvordruck wurde die Akkreditierung von Kameralisten, Tonspezialisten und sonstigen Fachleuten nicht erwähnt. Diese sind folglich nicht Gegenstand der Stellungnahme.

2. Sachverhalt

Der **Zweck** der gegenständlichen Verarbeitung besteht darin, den Zugang für Journalisten zu den Gebäuden der Einrichtung zu erleichtern. Journalisten, die einen Antrag auf dauerhafte Akkreditierung stellen, füllen ein Antragsformular aus und übermitteln dieses Dokument zusammen mit den ergänzenden Dokumenten an das Referat Presse (GD Kommunikation). Die ergänzenden Dokumente umfassen eine Kopie des Ausweises, eine Kopie des nationalen Presseausweises, ein Schreiben des Chefredakteurs und eine Bescheinigung der Ansässigkeit an einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments. Bei Freiberuflern wird der Antragsteller aufgefordert, unlängst veröffentlichte Artikel und in Ausnahmefällen Kontoauszüge zur Verfügung zu stellen, die belegen, dass diese Arbeit hauptberuflich ausgeübt wird.

Der Akkreditierungsausweis ist für ein Jahr gültig und ist erneuerbar. Es wird dasselbe Verfahren angewandt und die oben genannten Daten werden erneut erhoben.

Das Referat Presse stellt fest, ob die Journalisten Berufsjournalisten sind. Bei Zweifeln kann das Referat Presse den Antragsteller auffordern, weitere Informationen vorzulegen oder sich an den Arbeitgeber, die International Press Association (Internationale Pressevereinigung) oder die European Parliamentary Journalists' Association (Vereinigung der Europäischen Parlamentsjournalisten) wenden. Falls das Referat Presse nicht feststellen kann, dass der Antragsteller Journalist ist, wird kein Zugang gewährt.

Falls der Antragsteller als Berufsjournalist eingestuft wird, wird das Antragsformular mittels eines internen Systems zur Übermittlung von Dokumenten (GEDA) an das Referat Sicherheit weitergeleitet; nur diejenigen, die direkt am Akkreditierungsverfahren beteiligt sind, haben Zugang zu dem Antrag auf Ausstellung eines Sicherheitsausweises an den Antragsteller. Das Referat Sicherheit druckt das Antragsformular nach einer erfolgreichen Überprüfung aus und sendet dieses Dokument dem Referat Presse auf dem internen Postweg zurück. Das Referat Presse unterrichtet die Journalisten so bald wie möglich. Das Referat Sicherheit händigt den Sicherheitsausweis bei Vorlage der ausgedruckten Dokumente an die Journalisten aus und vermerkt diesen auf dem Antragsformular. Der Journalist bringt die Dokumente dem Referat Presse zurück.

Falls das Referat Sicherheit Zweifel bezüglich der Einstufung des Antragstellers als Journalist hat, werden die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen durch einen Abgleich mit einer Liste der Personen, die keinen Zugang zum EP² sowie mit öffentlich zugänglichen Informationen (insbesondere im Internet) überprüft. Sofern erforderlich, werden weitere Informationen beim Referat Presse eingeholt. Es findet keine Überprüfung mittels Abgleich mit vertraulichen Informationsquellen statt³.

Die eigentliche Aushändigung erfolgt derzeit durch externe Sicherheitskräfte.

Die Entscheidung bezüglich der Akkreditierung wird vom Referat Presse getroffen, gegebenenfalls ausgehend von Informationen des Referats Sicherheit. In Ausnahmefällen kann der beratende Ausschuss angerufen werden, dem Vertreter des Pressedienstes des Europäischen Parlaments und der Internationalen Pressevereinigung (IPA) sowie der

² Diese Liste wird vom Referat Sicherheit angelegt und geführt. Der Aufbewahrungszeitraum beträgt zehn Jahre. Dieses Verfahren der Einrichtung einer „Schwarzen Liste“ muss dem EDSB für eine Vorabkontrolle gemeldet werden.

³ Bei 99% der Anträge gibt es keinerlei Zweifel und der Sicherheitsausweis wird vom Referat Akkreditierung ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt.

Vereinigung der europäischen Parlamentsjournalisten (EPJA) angehören. Für die Akkreditierung letztendlich verantwortlich zeichnet der Direktor der Direktion Medien.

Der Akkreditierungsausweis kann zurückgezogen werden, wenn das Verhalten des Inhabers „*led to incidents which interfered with the smooth running of press and information meetings organised by the European Parliament or any other of its activities*“ (zu Zwischenfällen führte, die den ordnungsgemäßen Ablauf von Presse- und Informationsveranstaltungen oder von sonstigen Aktivitäten des Europäischen Parlaments beeinträchtigt haben). Das Verfahren zum Entzug des Akkreditierungsausweises wurde vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommen.

Der für die **Verarbeitung Verantwortliche** ist laut Meldung der Leiter des Referats Presse und der Direktor der Direktion Sicherheit. Obgleich in der Meldung zwei für die Verarbeitung Verantwortliche genannt werden (die GD Presse, Direktion Sicherheit, Referat Sicherheit und Referat Akkreditierung einerseits sowie die GD Kommunikation, Direktion Medien, Referat Presse andererseits), bestimmt in erster Linie das Referat Presse das Akkreditierungsverfahren. Die Direktion Sicherheit trägt unterstützend zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bei, insbesondere mittels Aushändigung der Sicherheitsausweise.

Die folgenden **Datenkategorien** der Journalisten können verarbeitet werden:

Daten zur Person und Kontaktdaten: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, weitere Kontaktdaten, Lichtbild, Kopie eines Personalausweises/Reisepasses und eines Presseausweises, auf Anfrage in Ausnahmefällen Kontoauszüge zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit als Journalist.

Berufserfahrung: Arbeitgeber, in einigen Fällen unlängst veröffentlichte Artikel und Angaben zur Tätigkeit (Angestelltenverhältnis oder freiberufliche Tätigkeit).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt sowohl manuell als auch automatisiert. Die elektronischen Versionen der Akkreditierungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr vom Referat Presse aufbewahrt; die Versionen in Papierform und die ergänzenden Dokumente werden ebenfalls für einen Zeitraum von einem Jahr aufbewahrt. Das Referat Sicherheit und das Referat Akkreditierung bewahren keine Daten über die Anträge von Journalisten auf Zugang zum Europäischen Parlament auf.

Die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, können an folgende **Empfänger** verbreitet werden:

- Referat Sicherheit;
- Referat Akkreditierung;
- Arbeitgeber des Antragstellers;
- Pressedienst des EP;
- Internationale Pressevereinigung;
- Vereinigung der europäischen Parlamentsjournalisten.

Die Bediensteten des Referats Akkreditierung, welche die Zugangsausweise ausstellen (dazu zählen sowohl Bedienstete als auch Vertragsbedienstete und externe Dienstleister), beschränken sich darauf, die zur Ausstellung des vorgesehenen Sicherheitsausweises erforderlichen Daten in das CA/TA-Programm einzugeben.

Es sind Verfahren vorgesehen, welche den betroffenen Personen das **Recht auf Auskunft und Berichtigung** gewährleisten.

Die Vorschriften zur Presseakkreditierung beim Europäischen Parlament wurden auf der Website der Direktion Medien der GD Kommunikation veröffentlicht. Sie enthalten eine allgemeine Beschreibung des Akkreditierungsverfahrens. **Informationen** über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Muster des Antragsformulars für die Presseakkreditierung enthalten, das vom Antragsteller unterzeichnet wird. Es werden Informationen über den Zweck, die Empfänger, das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie das Recht, sich an den EDSB zu wenden, erteilt.

[...]

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden: die „Verordnung“). Die Verarbeitung ist nicht automatisiert und die Daten sollen in einer Datei gespeichert werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist das Europäische Parlament, hier vertreten durch die oben genannten Generaldirektionen.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung besagt, dass alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“*, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass derartige Risiken bestehen.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung sieht vor, dass die Verarbeitung von *„Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“* der Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen. Im gegenständlichen Fall enthält die Meldung keinerlei Hinweise darauf, dass diese Art der Daten verarbeitet werden könnte, die Erhebung solcher Daten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sieht vor, dass *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich (...) [ihres] Verhaltens“* einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen werden. Obgleich der Datenschutzbeauftragte des EP angab, dass die Verarbeitung nicht zu einer Bewertung der Kompetenz der betroffenen Person führt, sondern dass lediglich eine objektive Kontrolle des beruflichen Status durchgeführt wird, ist der EDSB der Ansicht, dass in einigen, wenn auch wenigen Fällen, eine Art Screening zur Bewertung der Persönlichkeit der Antragsteller, einschließlich dessen Fähigkeiten, durchgeführt werden kann.

Da eine Vorabkontrolle darauf abzielt, Situationen zu prüfen, in denen es wahrscheinlich ist, dass bestimmte Risiken vorliegen, sollte die Stellungnahme des EDSB ergehen, bevor die Verarbeitung erfolgt. Da die gegenständlichen Datenverarbeitungen bereits eingeführt wurden, muss die Kontrolle nun *ex post* erfolgen. Alle Empfehlungen des EDSB sind jedoch in jedem Fall vollumfänglich zu berücksichtigen und die Verarbeitungen sollten dementsprechend angepasst werden.

Die Meldung des Datenschutzbeauftragten ging am 28. Oktober 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten

abgeben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verfahren für insgesamt 139 Tage ausgesetzt wurde, um ergänzende Informationen und Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme einzuholen, muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 15. Mai 2012 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Journalisten kann in folgenden Rechtsakten gefunden werden:

- Sicherheitsvorschriften, die vom Präsidium am 3. Mai 2004 konsolidiert wurden;
- Vorschriften für Ausweise und Genehmigungen bezüglich des Zugangs zu Räumlichkeiten des Parlaments, angenommen vom Generalsekretär am 28. Januar 2005;
- Durchführungsbestimmung bezüglich der Vorschriften für Ausweise und Genehmigungen für den Zugang zu Räumlichkeiten des Parlaments, festgelegt vom Referat Sicherheit des Europäischen Parlaments.
- Vorschriften für die Presseakkreditierung beim Europäischen Parlament.

Die Vorschriften sehen vor, dass Verfahren für den Zugang von Medienvertretern zu Gebäuden und Anlagen des Parlaments festgelegt werden. Medienvertreter, die die Räumlichkeiten des Parlaments betreten möchten, werden ausgehend von einem vorab gestellten Antrag akkreditiert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Antragsteller kann eindeutig als für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften erforderlich betrachtet werden. Folglich scheint die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall gemäß Artikel 5 Absatz a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 27 rechtmäßig zu sein.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten zählt auch ein Foto des Antragstellers. Das Foto kann Hinweise auf die rassische oder ethnische Herkunft enthalten. Außerdem können aus der Datenverarbeitung die politischen Überzeugungen des Journalisten (Informationen über die Presseorganisation, Name des Chefredakteurs) hervorgehen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist die Verarbeitung besonderer Datenkategorien („aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen (...)“ untersagt. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung sieht bestimmte Ausnahmen vor. Die Ausnahme, die vermutlich im gegenständlichen Fall Anwendung finden könnte, ist diejenige gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a (Einwilligung der betroffenen Person). Obgleich der EDSB den Wert einer Einwilligung, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erteilt wird⁴, in Frage stellt, ist der EDSB dennoch der Ansicht, dass die Verarbeitung gemäß Artikel 10 Absatz 2 rechtmäßig ist, da die Dokumente und Fotos direkt von den Journalisten zur Verfügung gestellt werden, die einen Antrag auf Zutritt zu den Gebäuden des Parlaments stellen.

⁴ Vgl. Stellungnahme Nr. 8/2001 der Artikel 29-Datenschutzarbeitsgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext (http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/workinggroup/wpdocs/2001_en.htm).

Des Weiteren ist der EDSB der Ansicht, dass die Verarbeitung der oben genannten Daten zu Zwecken der Identifizierung und Einstufung des Antragstellers als Angehöriger einer Berufsgruppe aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist und folglich gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung als zulässig betrachtet werden kann⁵. Um der Verordnung in vollem Umfang Genüge zu tun, empfiehlt der EDSB, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass die Daten zu anderen als den oben genannten Zwecken verwendet werden.

3.4. Datenqualität

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein“* und *„es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Die Erhebung der oben angeführten personenbezogenen Daten scheint erforderlich zu sein, um zu überprüfen, ob die Journalisten Berufsjournalisten sind. Die Erhebung von Bankdaten kann jedoch nur in außergewöhnlichen Fällen als erforderlich betrachtet werden, wenn keine anderen Beweismittel vorgelegt werden können.

Die Daten werden den jeweiligen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt; folglich trägt das Verfahren selbst zur sachlichen Richtigkeit der verarbeiteten Daten bei. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung trägt ebenfalls dazu bei, sicherzustellen, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (vgl. dazu Punkt 3.6. unten).

Die Daten müssen *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Frage der Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert. Das Kriterium der Verarbeitung nach Treu und Glauben muss im Kontext der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen geprüft werden (siehe Punkt 3.8).

3.5. Datenaufbewahrung

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten *so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*.

Wie oben bereits erwähnt, werden die Antragsformulare in Papierform und die elektronische Version der Anträge vom Referat Presse für ein Jahr aufbewahrt. Der EDSB geht davon aus, dass die Aufbewahrung von Daten innerhalb des genannten Zeitraums als gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e gerechtfertigt betrachtet werden kann⁶.

3.6. Datenübermittlung

⁵ Vgl. Stellungnahme des EDSB 2004-259 zur Datenverarbeitung zur Akkreditierung von Journalisten für die Tagungen des Europäischen Rates vom 16. September 2008.

⁶ Es wurden bislang keine Informationen darüber vorgelegt, ob und für welchen Zeitraum die Daten der Antragsteller beim Referat Sicherheit aufbewahrt werden.

In den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung sind bestimmte Pflichten vorgesehen, die eingehalten werden müssen, falls die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Welche Bestimmungen anwendbar sind, hängt davon ab, ob die Übermittlung (i) an oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (Artikel 7), (ii) an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterliegen (Artikel 8) oder (iii) an andere Arten von Empfängern (Artikel 9) erfolgt.

3.6.1. Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung besagt: *„Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.*

Der EDSB geht davon aus, dass die Datenübermittlungen an Empfänger innerhalb des EP zu den im Sachverhalt beschriebenen Zwecken den Vorgaben gemäß Artikel 7 Absatz 1 entsprechen. Diese Empfänger (Bedienstete des Akkreditierungsdienstes, EP-Pressedienst) sind für die Erfüllung der Aufgaben zuständig, für welche die Daten übermittelt werden, d. h. für den Abgleich der Informationen und die Aushändigung einer Ausweiskarte an den Antragsteller. Es wird folglich davon ausgegangen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Hinblick auf Aufgaben erfolgt, die in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Empfängers fallen.

Dennoch empfiehlt der EDSB, dass in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung jeder der Empfänger ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten sind, für den sie übermittelt wurden.

3.6.2. Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, die keine Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sind, jedoch der Richtlinie 95/46/EG unterliegen und an Empfänger, die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterliegen

Bei Zweifeln kann das Referat Presse sich an den Arbeitgeber, die Internationale Pressevereinigung oder die Vereinigung der europäischen Parlamentsjournalisten wenden. Dies kann folglich zu einer Datenübermittlung an Empfänger in Mitgliedsstaaten sowie an Empfänger in Drittländern führen, z. B. aufgrund des Sitzes des Arbeitgebers.

Was die Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedsstaaten angeht, besagt Artikel 8 der Verordnung Folgendes: *„Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, a) wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind oder (...)“.*

Obgleich es gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung dem Empfänger obliegt, das Interesse und den Bedarf des Empfangs der Daten festzustellen, ist der EDSB der Ansicht, dass angesichts der spezifischen Aktivitäten des Referats Presse diese Bestimmung dahingehend zu interpretieren ist, dass falls die Daten nicht auf Ersuchen des Empfängers übermittelt werden, es Aufgabe des Absenders ist, zu überprüfen, ob die Übermittlung

erforderlich ist. Sofern das Referat Presse in Eigeninitiative personenbezogene Daten an den Arbeitgeber des Antragstellers in einem Mitgliedsstaat oder an die Vereinigung der europäischen Parlamentsjournalisten übermittelt, sollte festgestellt werden, ob diese Daten für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgabe erforderlich sind.

Im Hinblick auf Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG nicht unterliegen, besagt Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Folgendes: „*Personenbezogene Daten werden an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen*“. Grundsätzlich können folglich Daten nicht an Empfänger in Staaten übermittelt werden, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Es könnte jedoch wahrscheinlich die unter Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b vorgesehene Ausnahme Anwendung finden, wonach „*die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung zu der geplanten Übermittlung gegeben hat*“. Folglich empfiehlt der EDSB, dass die Einwilligung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten im Rahmen einer Untersuchung des Referats Presse explizit beim Antragsteller eingeholt wird.

3.7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft und Berichtigung gewährleistet werden. Artikel 13 der Verordnung ist folglich Genüge getan.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die Verordnung besagt, dass die betroffene Person unterrichtet werden muss, sofern ihre personenbezogenen Daten erhoben werden und sieht eine Reihe von Punkten vor, welche in der Unterrichtung enthalten sein müssen, um sicherzustellen, dass die Daten nach Treu und Glauben verarbeitet werden. Im gegenständlichen Fall können die Daten direkt bei der betroffenen Person oder indirekt erhoben werden, zum Beispiel über deren Arbeitgeber oder eine Pressevereinigung.

Folglich sind sowohl Artikel 11 der Verordnung (*Informationspflicht, wenn die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden*) als auch Artikel 12 (*Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*) im gegenständlichen Fall anwendbar. Dies bedeutet, dass die betreffenden Informationen entweder zum Zeitpunkt der Erhebung (Artikel 11) oder zu Beginn der Speicherung oder der Weitergabe an Dritte (Artikel 12) erteilt werden müssen, es sei denn, die betroffene Person ist bereits unterrichtet.

Der EDSB stellt fest, dass die Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem Muster des Antragsformulars auf Pressakkreditierung enthalten sind. Es wird darin jedoch nicht darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln Dritte zu Rate gezogen werden können und es sind im Muster keine Angaben zur Aufbewahrungsfrist enthalten. Des Weiteren werden keine Informationen über das Verfahren zum Widerruf der Akkreditierungsausweise erteilt. Folglich empfiehlt der EDSB, dass die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Informationen dementsprechend überarbeitet werden. Der EDSB empfiehlt außerdem, dass eine Beschreibung der Datenverarbeitung sowie des Widerrufsverfahrens in die Vorschriften für die Presseakkreditierung beim Europäischen

Parlament aufgenommen wird. In den Vorschriften für die Presseakkreditierung sollte auch vermerkt werden, dass der beratende Ausschuss nur in Ausnahmefällen angerufen wird.

[...]

Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 missachtet werden, vorausgesetzt die Erwägungen, die in der vorliegenden Stellungnahme enthalten sind, werden in vollem Umfang berücksichtigt. Dies bedeutet, dass das Europäische Parlament insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen sollte:

- Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Daten zu anderen als den in Abschnitt 3.3. genannten Zwecken verwendet werden, falls besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden;
- Unterrichtung der Empfänger gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung darüber, dass personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden;
- Einholung der Einwilligung der betroffenen Person, falls die Weiterleitung an einen Empfänger in Staaten vorgesehen ist, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten;
- Überarbeitung der den betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Abschnitt 3.8;
- Meldung der Verarbeitungen der Art „*Enquête de sécurité*“, einschließlich des Verfahrens zur Aufnahme in „Schwarze Listen“ (Listen von Personen, denen kein Zugang zum Europäischen Parlament gewährt wird) zur Vorabkontrolle durch den EDSB⁷.

Brüssel, den 3. April 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁷ Die maßgebliche Meldung gemäß Artikel 25 an den Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments ist die Meldung Nr. 237 vom 26. April 2010 des Direktors der Direktion Sicherheit.